

An das  
AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Online eingebracht

Wien, am 01.09.2025

**Betreff: VERF-2025-219232/3-MAR Stellungnahme zum Entwurf für das OÖ Deregulierungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf für **das OÖ Deregulierungsgesetz**. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, unsere Bedenken werden berücksichtigt.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

Der Gesetzesentwurf stellt unter dem Deckmantel der Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung einen Rückschritt für den Natur- und Umweltschutz in Oberösterreich dar. Anstatt bürokratische Prozesse zielgerichtet zu optimieren, werden Schutzbestimmungen aufgeweicht. ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum Gesetzesentwurf im Detail wie folgt Stellung:

### **1. Unzureichende Einschätzung der Umwelt- und Klimaauswirkungen**

Der Entwurf behauptet auf Seite 4 der Erläuterungen, dass das Gesetz „keine Auswirkungen auf die Umwelt“ habe und auch die Klimarelevanz nicht berührt sei. Diese Einschätzung ist aus unserer Sicht fehlerhaft, bzw irreführend. Eine Schwächung des Naturschutzrechts hat per Definition weitreichende negative Folgen für Umwelt und Klima.

Intakte Ökosysteme, Artenvielfalt und gesunde Böden sind unsere wichtigsten Verbündeten im Kampf gegen die Klimakrise. Sie speichern CO<sub>2</sub>, regulieren den Wasserhaushalt und fungieren als Puffer gegen Extremwetterereignisse. Die geplante Schwächung des Biotop- und Artenschutzes erhöhen weiter die Gefahr für fortschreitenden Biodiversitätsverlust sowie der weiteren Abnahme an Ökosystemleistungen und reduzieren die Resilienz der Landschaft gegenüber der Klimakrise.

## **2. Aushöhlung der fundamentalen Schutzziele des Naturschutzgesetzes**

Entfall von Zielbestimmungen (§ 1 Abs 2 Oö NSchG): Die explizite Nennung des Schutzes des Artenreichtums, der natürlichen Lebensräume (Biotopschutz), der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft sowie von Mineralien und Fossilien als Gesetzesziele soll gestrichen werden. Damit wird der Anwendungsbereich des Gesetzes reduziert und der Schutz bei der Abwägung über Eingriffe potenziell geschwächt. Ebenso ist anzumerken, dass der Schutz der genetischen Vielfalt innerhalb einzelner Arten vor allem auch in Zusammenhang mit der Klimakrise und anderen Belastungsfaktoren ein wesentlicher Punkt zum Erhalt der Resilienz und der Anpassung an lokale Gegebenheiten durch einzelne Arten und damit auch zum ganzheitlichen Schutz der Biodiversität darstellt, der jedenfalls ergänzt werden muss bzw. derzeit komplett fehlt!

Mögliche Summationseffekte auf das Landschaftsbild durch Jagdliche Ansinrichtungen sollten jedenfalls geprüft werden.

Abschwächung des Eingriffsverbots (§ 1 Abs 4 Oö NSchG): Die Streichung der Formulierung „oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft“ aus dem Eingriffstatbestand weicht das zentrale Verbot auf. Künftig wären nur noch direkte Eingriffe in den „Naturhaushalt“ erfasst, dessen Definition gleichzeitig eingeschränkt wird.

Einengung des Begriffs „Naturhaushalt“ (§ 3 Z 10 Oö NSchG): Die Neudefinition des Naturhaushalts ist eine der problematischsten Änderungen. Durch die starke Eingrenzung werden wesentliche ökologische Zusammenhänge und Wechselwirkungen künftig bei der Beurteilung von Vorhaben nicht mehr berücksichtigt.

Diese kombinierten Änderungen führen zu einer Schwächung des Naturschutzes in Oberösterreich.

## **3. Abschaffung des Schutzes von Mineralien und Fossilien (§ 33 ff Oö NSchG)**

Die vollständige Aufhebung des Schutzes von Mineralien und Fossilien ist aus Sicht des Schutzes des Naturerbes nicht nachvollziehbar. Sie sind einzigartige Zeugnisse der Erdgeschichte und ein nicht erneuerbares Gut. Ihre Preisgabe auch für kommerzielle Interessen ist ein schwerer Verlust.

## **4. Bedenkliche Verfahrensregelungen untergraben Rechtssicherheit**

Genehmigungsentfall nach bloßer Einschätzung (§ 25 Abs 4a Oö NSchG): Die neue Bestimmung, wonach Verfahren von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden können, wenn die Landesregierung "keine nachteiligen Auswirkungen" erwartet, ist rechtsstaatlich bedenklich. An die Stelle eines transparenten Verfahrens mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid tritt eine unkontrollierbare, behördeninterne Einschätzung. Dies hebt die Parteienrechte und die öffentliche Kontrolle vollständig aus. Angesichts dessen, dass Oberösterreich seit Jahrzehnten säumig ist, der Öffentlichkeit die ihr zustehenden Rechte der Aarhus Konvention über Beteiligung

und Rechtsschutz umzusetzen ist dies ein Schritt in die falsche Richtung und völkerrechtlich bedenklich.

Positiv zu vermerken ist die Vereinheitlichung der Zuständigkeit bei der Landesregierung und die Anpassung der Präklusionsdefinition im OÖ Nationalparkgesetz.

ÖKOBÜRO fordert daher die **Überarbeitung der genannten Gesetzesbestimmungen** und die Einarbeitung der völkerrechtlich vorgesehenen Regelungen der Aarhus Konvention über die Rechte der Öffentlichkeit im Umweltrecht, deren Umsetzung nach wie vor in Oberösterreich nicht ausreichend erfolgt ist.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung